

Kirchengesetz
zur Anpassung kirchlicher Rechtsvorschriften an die Vorgaben des Umsatzsteuerrechtes
(Umsatzsteueranpassungsgesetz – UStAnpG)

vom 12.11.2022 (KABI S. 207, 224, ber. KABI.2023 S. 2)

Artikel 17

Änderung des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe
(RS-Nr. 590)

Bisherige Fassung (nicht aufgeführte Vorschriften bleiben unverändert)	Änderungstext	Erläuterungen
§ 2 Rechtsstellung	§ 2 Rechtsstellung	
(1) Die Friedhofsträgerschaft kann nur durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Friedhofsträger ist die Körperschaft, der Verwaltung und Betrieb des Friedhofs obliegen. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.	(1) Die Friedhofsträgerschaft kann nur durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden und obliegt diesen im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Friedhofsträger ist die Körperschaft, der Verwaltung und Betrieb des Friedhofs obliegen. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.	Klarstellung, dass es sich bei der Wahrnehmung der Friedhofsträgerschaft um die Ausübung hoheitlicher Gewalt handelt.
(2) Die Friedhofsträgerschaft kann durch <u>Vertrag</u> auf einen staatlichen Rechtsträger übertragen werden.	(2) Die Friedhofsträgerschaft kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einen staatlichen Rechtsträger des öffentlichen Rechts übertragen werden.	Klarstellungen
(3) <u>Einem kirchlichen Friedhofsträger können durch Vertrag Teilaufgaben aus der Friedhofsträgerschaft übertragen werden.</u> Eine vollständige Übertragung der Trägerschaft auf eine andere kirchliche Körperschaft setzt <u>die Übertragung</u> des gesamten der Zweckbestimmung des Friedhofs dienenden Vermögens voraus.	(3) Einem anderen kirchlichen Friedhofsträger, der die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllt, können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Teilaufgaben aus der Friedhofsträgerschaft übertragen werden. Der übernehmende Friedhofsträger kann von dem übertragenden Friedhofsträger Gebühren nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) in der	Die Übertragung von Teilaufgaben aus der Friedhofsträgerschaft auf einen anderen kirchlichen Friedhofsträger ist auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zulässig. Der übernehmende Friedhofsträger nimmt die übertragenen Teilaufgaben als eigene wahr und kann dafür vom übertragenden Friedhofsträger Gebühren nach Maßgaben des Gebührengesetzes ev. erheben, soweit die von ihm wahrgenommenen Aufgaben nicht durch Gebühren der Friedhofsnutzenden abgedeckt sind. Damit scheidet eine Steuerbarkeit nach § 2

	jeweils geltenden Fassung erheben. Eine vollständige Übertragung der Trägerschaft auf eine andere kirchliche Körperschaft setzt den Übergang des gesamten der Zweckbestimmung des Friedhofs dienenden Vermögens voraus.	b Abs. 1 UStG aus. Die Rechtslage entspricht damit weitgehend der nach § 9 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 4 VÄG. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung zur Neuregelung des Vermögensübergangs bei Gemeindeverbänden durch § 16 Kirchengemeindestrukturgesetz.
	(4) Eine Übertragung auf andere juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften ist nicht zulässig.	Für die Wahrnehmung von Trägerschaftsaufgaben wird durch die Regelung ein Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts hergestellt.
§ 5 Schließung	§ 5 Schließung	
(2) Durch Beschluss seines Leitungsorgans kann der Friedhofsträger zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt aus wichtigem Grund die Schließung des Friedhofs oder einzelner Teile festlegen. Von diesem Zeitpunkt an sind Bestattungen nicht mehr zulässig und bestehende Bestattungsrechte (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) erlöschen. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Als Ersatz für zum Schließungszeitpunkte bestehende, aber noch nicht ausgeübte Bestattungsrechte werden auf Antrag der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Friedhofsträgers Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof eingeräumt und bereits bestattete umgebettet oder es wird eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren geleistet.	(2) Durch Beschluss seines Leitungsorgans kann der Friedhofsträger zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt aus wichtigem Grund die Schließung des Friedhofs oder einzelner Teile festlegen. Von diesem Zeitpunkt an sind Bestattungen nicht mehr zulässig und bestehende Bestattungsrechte (§ 22 Absatz 1 Nr. 1) erlöschen. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Als Ersatz für zum Schließungszeitpunkte bestehende, aber noch nicht ausgeübte Bestattungsrechte werden auf Antrag der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Friedhofsträgers Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof eingeräumt und bereits Bestattete umgebettet sowie vorhandene Grabmale umgesetzt oder es wird eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren geleistet.	Klarstellung, dass die Umsetzung vorhandener Grabmale ebenfalls auf Kosten des Friedhofsträgers erfolgt.
§ 7 Aufgabenwahrnehmung	§ 7 Aufgabenwahrnehmung	

<p>(1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann das Leitungsorgan Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung auf Mitarbeitende des Friedhofsträgers übertragen. <u>Eine Übertragung auf Mitarbeitende einer anderen kirchlichen Körperschaft ist zulässig, wenn die Aufgabenwahrnehmung im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers erfolgt.</u></p>	<p>(1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann das Leitungsorgan Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung auf Mitarbeitende des Friedhofsträgers übertragen.</p>	<p>Der bisherige Satz 3 kann entfallen, da es sich um einen Unterfall der Tätigkeit von Verwaltungshelfern nach Absatz 3 handelt.</p>
<p>(3) <u>Der Friedhofsträger kann mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorbehaltsaufgaben ihm obliegende Aufgaben der laufenden Verwaltung, insbesondere Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten, durch Vertrag auf Dritte übertragen, die diese im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers wahrnehmen. Ausgeschlossen ist die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsakten oder andere hoheitliche Maßnahmen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen.</u></p>	<p>(3) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der laufenden Verwaltung, insbesondere Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten, kann sich der Friedhofsträger durch Vertrag der Dienste Dritter bedienen, die diese im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers wahrnehmen (Verwaltungshelfer). Ausgeschlossen davon sind die Vorbehaltsaufgaben nach Absatz 2 sowie, sofern es sich bei dem Verwaltungshelfer um eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts handelt, alle hoheitlichen Tätigkeiten, die der Regelung durch Verwaltungsakt zugänglich sind.</p>	<p>Schaltet der öffentlich-rechtliche Friedhofsträger Dritte als Verwaltungshelfer ein, ändert dies an der Hoheitlichkeit der Leistungserbringung nichts, denn diese verbleibt ausschließlich bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Vorbehaltsaufgaben nach Absatz 2 sind nicht übertragungsfähig, hoheitliche Aufgaben, die durch Verwaltungsakt geregelt werden können (z.B. Erlass von Gebührenbescheiden, Grabmalsgenehmigung) können nur durch öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer erbracht werden. Schlicht-hoheitliches Handeln, wie z.B. das Aushaben von Gräbern, kann auch auf privatrechtliche Verwaltungshelfer, z.B. Bestattungsunternehmen, übertragen werden. Diese sind aber nicht im eigenen, sondern im Namen des Friedhofsträgers tätig und dürfen ihre Leistungen auch nur diesem gegenüber (umsatzsteuerpflichtig) abrechnen, nicht unmittelbar gegenüber den Friedhofsnutzenden.</p>
<p>§ 11 Datenschutz</p>	<p>§ 11 Datenschutz</p>	
	<p>(4) Der Friedhofsträger kann das Datum der Bestattung sowie Vor- und Familiennamen</p>	<p>Klarstellung.</p>

	der zu Bestattenden durch Aushang auf dem Friedhof öffentlich bekannt machen.	
§ 19 Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern	§ 19 Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern	
(1) Wenn eine Friedhofskapelle oder Feierhalle vorhanden ist, werden dort, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt. Die Aufbahrung eines Sarges kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.	(1) Wenn eine Friedhofskapelle oder Feierhalle vorhanden ist, werden dort, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt. Bei einer Urnenbestattung entfällt die Verpflichtung nach Satz 1, wenn in einer Friedhofskapelle oder Feierhalle bereits eine Bestattungsfeier am aufgebahrten Sarg erfolgt ist. Die Aufbahrung eines Sarges kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.	Kommt es im Rahmen einer Urnenbestattung bereits zu einer Feier am aufgebahrten Sarg in einer Friedhofskapelle, besteht kein Anlass, im Rahmen der später nachfolgenden Urnenbeisetzung eine nochmalige Nutzung der Kapelle vorzuschreiben. Fand ein Trauergottesdienst in einer Kirche statt, entfällt die Verpflichtung bereits nach Absatz 2 Satz 4.
(8) Särge und Urnen dürfen nur von Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem damit Beauftragten getragen und abgesenkt werden. Bei Bestattungen im Leichentuch gilt Satz 1 entsprechend. <u>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen.</u>	(8) Särge und Urnen dürfen nur von Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 damit Beauftragten getragen und abgesenkt werden. Bei Bestattungen im Leichentuch gilt Satz 1 entsprechend.	Ausschluss des Wettbewerbes durch Vorbehalt der Aufgabe zugunsten des öffentlich-rechtlichen Friedhofsträgers oder seiner Verwaltungshelfer.
§ 20 Ausheben und Schließen der Gräber	§ 20 Ausheben und Schließen der Gräber	
(1) Die Gräber für Särge und Urnen werden von den Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem damit Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen. Für die Öffnung und den Verschluss von Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung gilt Satz 1 entsprechend.	(1) Die Gräber für Särge und Urnen werden von den Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 damit Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen. Für die Öffnung und den Verschluss von Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung gilt Satz 1 entsprechend.	Wie bei § 19.
§ 22	§ 22	

Nutzungsrechte	Nutzungsrechte	
(5) Der Friedhofsträger kann auf Antrag an Wahlgrabstätten Nutzungsrechte an die natürlichen oder juristischen Personen gemäß Absatz 2 auch ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben. Absatz 3 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 geltend entsprechend.	(5) Der Friedhofsträger kann auf Antrag an Wahlgrabstätten Nutzungsrechte für ein bis zehn volle Jahre an die natürlichen oder juristischen Personen gemäß Absatz 2 auch ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben. Absatz 3 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 geltend entsprechend.	Anpassung an die Regelung in § 24 Abs. 2. Nutzungsrechte ohne Bestattung sollen nur für einen begrenzten Zeitraum vergeben werden.
§ 26 Ausbettung	§ 26 Ausbettung	
(5) Die Ausbettung <u>wird vom</u> Friedhofsträger oder <u>dessen</u> Beauftragten ausgeführt. Lässt sich bei der Ausbettung einer Leiche der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste auf Kosten der oder des Antragstellenden durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten. Kann eine Urne wegen ihres Zustandes nicht insgesamt gehoben werden, so ist die Asche auf Kosten der oder des Antragstellenden in eine neue Urne zu füllen. Ist dies wegen des Zustandes der auszubettenden Urne nicht mehr möglich, ist die Ausbettung unzulässig.	(5) Die Ausführung der Ausbettung ist den Mitarbeitenden des Friedhofsträgers oder den von diesem nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 damit Beauftragten vorbehalten. Die Teilnahme Dritter ist ausgeschlossen, soweit nicht der Friedhofsträger die Teilnahme ausdrücklich zulässt. Lässt sich bei der Ausbettung einer Leiche der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste auf Kosten der oder des Antragstellenden durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten. Kann eine Urne wegen ihres Zustandes nicht insgesamt gehoben werden, so ist die Asche auf Kosten der oder des Antragstellenden in eine neue Urne zu füllen. Ist dies wegen des Zustandes der auszubettenden Urne nicht mehr möglich, ist die Ausbettung unzulässig.	Wie bei § 19. Der neu eingefügte Satz 2 verhindert zum Schutz der Mitarbeitenden die Teilnahme Dritter, einschließlich Angehöriger, an der Ausbettung, sofern nicht der Friedhofsträger die Teilnahme ausdrücklich zulässt.
§ 31 Urnenreihengrabstätten	§ 31 Urnenreihengrabstätten	
(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenreihengrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum herum angelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Abs. 1 Nr. 3 ausschließt und Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmales, zu	(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenreihengrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum oder ein anderes verbindendes Gestaltungsmerkmal herum angelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nr. 3 ausschließt und	Neben Bestattungen unter Bäumen sind auch andere Gestaltungsformen, wie z.B. ein mittiges Blumenbeet, eine Skulptur oder ähnliches denkbar. Die Einfügung erweitert den Gestaltungsspielraum der Friedhofsträger.

Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.	Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmales, zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.	
§ 32 Urnenwahlgrabstätten	§ 32 Urnenwahlgrabstätten	
(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum herum angelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Abs. 1 Nr. 3 ausschließt und Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmales, zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.	(4) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, die um einen Baum oder ein anderes verbindendes Gestaltungsmerkmal herum angelegt werden und bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nr. 3 ausschließt und Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmales, zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.	Neben Bestattungen unter Bäumen sind auch andere Gestaltungsformen, wie z.B. ein mittiges Blumenbeet, eine Skulptur oder ähnliches denkbar. Die Einfügung erweitert den Gestaltungsspielraum der Friedhofsträger.
§ 33 Urnengemeinschaftsgrabstätten	§ 33 Urnengemeinschaftsgrabstätten	
(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 0,40 m x 0,40 m oder mindestens 0,16 m ² angelegt und der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. § 22 Absatz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.	(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle äußerlich nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstellen werden vom Friedhofsträger in einer Größe von mindestens 0,40 m x 0,40 m oder mindestens 0,16 m ² angelegt und der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. § 22 Absatz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.	Klarstellung, dass die Nichtkenntlichmachung sich lediglich auf das äußere Erscheinungsbild bezieht. Gleichwohl handelt es sich bei Urnengemeinschaftsanlagen um einzelne, räumlich abgrenzbare, individualisierte Grabstellen, deren Lage anhand der Friedhofsverzeichnisse jederzeit bestimmbar ist.
§ 38 Grabmale	§ 38 Grabmale	

	<p>(7) Grabsteine aus Naturstein sollen, Grabmale oder bauliche Anlagen zur Namensnennung, die vom Friedhofsträger errichtet werden, dürfen nur Verwendung finden, wenn sie nachweislich ohne Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis im Sinne von Satz 1 kann erbracht werden durch</p>	<p>Die Regelung ist § 34 Abs. 2-4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg, vom 7.11.2001 (GVBl. I/01 (Nr. 16), S. 226, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 24) nachgebildet. Kinderarbeit im Sinne der Regelung sind „schlimmste Formen der Kinderarbeit“ im Sinne der durch Satz 1 in Bezug genommenen Vereinbarung. Der Begriff umfasst damit:</p> <ul style="list-style-type: none"> „a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen; c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind; d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.“ <p>Da der Prüfaufwand für die Friedhofsverwaltungen kaum beherrschbar ist, beschränkt sich die Verpflichtung auf solche Grabmale, die vom Friedhofsträger selbst errichtet werden, wie z.B. auf Urnengemeinschaftsgrabstätten. Für alle</p>
--	---	--

		anderen Grabmale hat die Regelung appellativen Charakter, die Herkunft ist insbesondere im Genehmigungsverfahren gemäß § 40 Abs. 1 nicht zu prüfen.
	1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder	
	2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach	
	a) die Herstellung ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des in Satz 1 näher bezeichneten Übereinkommens erfolgt ist,	
	b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und	
	c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.	
	Ist die Vorlage eines solchen Nachweises unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich	
	1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und	
	2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.	

	Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2023 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.	
§ 39 Grabstätteninventar	§ 39 Grabstätteninventar	
	(3) Für Grabstätteninventar aus Naturstein gilt § 38 Absatz 7 entsprechend.	Erstreckung der Regelung zu Grabmalen aus Naturstein auf das Grabstätteninventar.
§ 43 Gebühren	§ 43 Gebühren	
(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren erhoben.	(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes ev. erhoben.	Gebührenkalkulation und Gebührenerhebung richten sich nach dem Gebührengesetz ev., was hiermit klargestellt wird.
(2) <u>Die Höhe der Friedhofsgebühren ist auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Die Gebühren sollen dabei so bemessen werden, dass</u>	Entfällt	Die Regelung findet sich nunmehr in § 5 Abs. 1 Gebührengesetz ev.
<u>1. zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Friedhofsträgers andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip),</u>		
<u>2. die mit der Leistung verbundenen Kosten des Friedhofsträgers gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip),</u>		
<u>3. der voraussichtliche Aufwand nicht überschritten wird (Kostenüberschreitungsverbot) und</u>		
<u>4. die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens drei Jahre umfassen soll (Periodizität).</u>		
<u>Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme des Friedhofs (Wirklichkeitsmaßstab) oder, wenn</u>		

<u>dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab unter Beachtung des Äquivalenzprinzips gemäß Satz 2 Nummer 1 zu ermitteln.</u>		
<u>(3) Die Höhe der Gebühren ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 den geänderten Kosten anzupassen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.</u>	Entfällt	Die Regelung findet sich nunmehr in § 5 Abs. 2 Gebührengesetz ev.
<u>(4) Erreichen die Friedhofsgebühren in Folge des Kostendeckungsprinzips nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 eine unvertretbare, den Nutzungsberechtigten unzumutbare Höhe, sind bei der zuständigen Kommunalgemeinde Zuschüsse oder die Übernahme der Trägerschaft zu beantragen.</u>	(2) Erreichen die Friedhofsgebühren in Folge des Kostendeckungsprinzips eine unvertretbare, den Nutzungsberechtigten unzumutbare Höhe, sind bei der zuständigen Kommunalgemeinde Zuschüsse oder die Übernahme der Trägerschaft zu beantragen.	Der bisherige Absatz 4 wird inhaltlich unverändert der neuen Absatz 2.
<u>(5) Kosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der anteilig auf die Leistungen entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemeinkosten, der Abschreibungen, rechtlich gebotener Rückstellungen und Substanzerhaltungsrücklagen sowie einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Sofern die Wertermittlung schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, können Abschreibungen und Verzinsungen auf der Grundlage pauschalisierter Bewertungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausstattungsstandards der Friedhöfe ermittelt werden.</u>	Entfällt	Die Regelung findet sich nunmehr in § 5 Abs. 3 Gebührengesetz ev.

§ 44 Gebührenordnung	§ 44 Gebührenordnung	
(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage einer nach den Maßgaben von § 43 vom Friedhofsträger erlassenen Friedhofsgebührenordnung erhoben. Hat das Konsistorium eine Mustergebührenordnung erlassen, darf davon nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse abgewichen werden. Die Gebührenordnung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen.	(1) Die vom Friedhofsträger gemäß § 3 Gebührengesetz ev. zu erlassende Friedhofsgebührenordnung ist nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen. Hat das Konsistorium eine Mustergebührenordnung erlassen, darf davon nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse abgewichen werden.	Die grundsätzlichen Regelungen zur Gebührenordnung finden sich nunmehr in § 3 Gebührengesetz ev. Die Bekanntmachungsvorschriften in § 53 entsprechen inhaltlich denen des § 3 Abs. 2 Gebührengesetz ev.
(2) Die Regelungsermächtigung für die Kirchenleitung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.	Unverändert	
§ 45 Gebührenschildner	Entfällt	Die Regelung kann entfallen, da sie sich nunmehr in § 9 Gebührengesetz ev. wiederfindet.
(1) Schuldner der Friedhofsgebühren ist		
<u>1. wer den Friedhof benutzt,</u>		
<u>2. wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofselbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,</u>		
<u>3. wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofs mittelbar oder unmittelbar zugutekommt,</u>		
<u>4. wer die besondere Tätigkeit des Friedhofsträgers selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.</u>		
(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.		
§ 46 Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit	§ 46 Vollstreckung	
(1) Die Friedhofsgebühren entstehen	Entfällt	Der Regelungsinhalt findet sich nunmehr in § 7 Gebührengesetz ev.

<u>1. mit der Anmeldung einer Bestattung oder</u>		
<u>2. mit jedem anderen Beginn der Benutzung oder der Leistung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen oder</u>		
<u>3. mit Eingang eines Antrages auf Tätigwerden des Friedhofsträgers.</u>		
<u>(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.</u>	Entfällt	Vgl. § 10 Abs. 1 und 2 Gebührengesetz ev.
<u>(3) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 2. In dem Gebührenbescheid kann eine abweichende Fälligkeitsbestimmung getroffen werden.</u>	Entfällt	Vgl. § 10 Abs. 4 Gebührengesetz ev.
<u>(4) Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.</u>	Entfällt	Vgl. § 10 Abs. 3 Gebührengesetz ev.
<u>(5) Der Friedhofsträger kann die weitere Benutzung des Friedhofs oder Inanspruchnahme seiner Leistungen oder der Tätigkeit des Friedhofsträgers von der Zahlung noch ausstehender Gebühren oder der Leistung einer anderweitigen Sicherheit abhängig machen, soweit dem ein besonderes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.</u>	Entfällt	Vgl. § 10 Abs. 6 Gebührengesetz ev.
(6) Ausstehende Gebühren werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Mahngebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren <u>und Säumniszuschlägen</u> finden entsprechende Anwendung.	Ausstehende Gebühren werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Mahngebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.	In § 10 Abs. 6 Gebührengesetz ev. findet sich nunmehr eine kirchliche Regelung zu Säumniszuschlägen so dass die entsprechende Verweisung auf die landesrechtlichen Vorschriften entfallen kann.
§ 47 Verjährung	Entfällt	Vgl. nunmehr § 11 Gebührengesetz ev.
<u>(1) Die Gebührensatzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr</u>		

<p><u>vier Jahre vergangen sind. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.</u></p> <p><u>(2) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.</u></p>		
<p>§ 48 <u>Erlass, Stundung, Niederschlagung</u></p>	Entfällt	Vgl. § 12 Gebührengesetz ev.
<p><u>(1) Der Friedhofsträger kann Gebühren auf Antrag</u></p>		
<p><u>1. ganz oder teilweise erlassen, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre,</u></p>		
<p><u>2. stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit mit erheblichen Härten für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner verbunden ist,</u></p>		
<p><u>3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</u></p>		
<p><u>(2) Im Falle der Stundung gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden Zinsen in Höhe von 0,5 % des jeweils gestundeten Betrages für jeden Monat erhoben, wobei nur volle Monate Berücksichtigung finden. Die Zinsfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit der Stundung verbunden werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die festgesetzten Zinsen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig. Zinsen unter 10,00 Euro werden nicht erhoben.</u></p>		
<p><u>(3) Auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge nach § 46 Absatz 6 Satz 2 sowie die Zinsen nach Absatz 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre</u></p>		

oder der Verzicht aus kirchlichen Erwägungen geboten erscheint.		
§ 49 Entgelte	§ 49 Entgelte	
(2) Bei der Ermittlung der Entgelthöhe sollen die in <u>§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4</u> niedergelegten Bemessungsprinzipien sinngemäß angewandt werden. Die Höhe der Entgelte ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Satzes 1 anzupassen.	(2) Bei der Ermittlung der Entgelthöhe sollen die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 Gebührengesetz ev. niedergelegten Bemessungsprinzipien sinngemäß angewandt werden. Die Höhe der Entgelte ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Satzes 1 anzupassen.	Die Anwendung findenden Gebührenbemessungsprinzipien (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip und Periodizität) finden sich nunmehr in § 5 Abs.1 Gebührengesetz ev., weshalb der Verweis entsprechend zu ändern war.
(5) <u>§ 48</u> gilt entsprechend.	(5) § 12 Gebührengesetz ev. findet entsprechende Anwendung.	Wie bislang sollen die Vorschriften über Erlass, Stundung und Niederschlagung bei Entgelten entsprechende Anwendung finden.
§ 52 Regelungsermächtigungen	§ 52 Regelungsermächtigungen	
(2) Das Konsistorium wird ermächtigt,	Unverändert	
1....	Unverändert	
2. Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere,	Unverändert	
a)....	Unverändert	
b) die Kalkulation von Friedhofsgebühren (§ 43 Abs. <u>2 bis 5</u>)	b) die Kalkulation von Friedhofsgebühren (§ 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Gebührengesetz ev.	Folgeänderung
c) ...	Unverändert	
zu erlassen	zu erlassen.	
§ 54 Genehmigungsvorbehalte	§ 54 Genehmigungsvorbehalte	
Die Genehmigungsbedürftigkeit von Beschlüssen und Rechtsgeschäften nach <u>§ 2 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 42 Absatz 2, Absatz 4 Satz 2</u> gemäß <u>§ 88 Absatz 1</u> des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der	Die Genehmigungsbedürftigkeit von Beschlüssen und Rechtsgeschäften nach <u>§ 2 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 42 Absatz 2, Absatz 4 Satz 2</u> gemäß <u>§ 88 Absatz 1, 2 und 4</u> des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung	Anpassung an das geänderte HKVG und das das Friedhofsverbandsgesetz ablösende Kirchengemeindestrukturgesetz.

<p>Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie des Beschlusses nach <u>§ 19 Absatz 6</u> XV <u>Satz 1</u> gemäß <u>§ 28 Absatz 1 Nummer 6</u> des Kirchengesetzes über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, beide in der jeweils geltenden Fassung, <u>durch das Konsistorium bleibt</u> unberührt. Für Beschlüsse nach <u>§ 2 Absatz 3</u> gilt Satz 1 nicht, soweit auf sie das <u>Kirchengesetz über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen</u> in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.</p>	<p>der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) sowie des Beschlusses nach <u>§ 19 Absatz 6 Satz 1</u> gemäß <u>§ 28 Absatz 1 Nummer 6</u> des Kirchengesetzes über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und die Mitteilungspflicht von Beschlüssen nach § 5 Absatz 1 gemäß § 88 Absatz 3 HKVG bleiben unberührt. Für Beschlüsse nach <u>§ 2 Absatz 3</u> gilt Satz 1 nicht, soweit auf sie das Kirchengemeindestrukturgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.</p>	
---	--	--